GENDER OPEN REPOSITORIUM

Der Weg von Frauen in die juristischen Berufe : Rechtshistorisches zu einer gar nicht so lange zurückliegenden Entwicklung

Hähnchen, Susanne

2009

https://doi.org/10.25595/600

Veröffentlichungsversion / published version
Zeitschriftenartikel / journal article

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Hähnchen, Susanne: *Der Weg von Frauen in die juristischen Berufe : Rechtshistorisches zu einer gar nicht so lange zurückliegenden Entwicklung*, in: Querelles : Jahrbuch für Frauen- und Geschlechterforschung (2009) Nr: 14, 273-296. DOI: https://doi.org/10.25595/600.

Diese Publikation wird zur Verfügung gestellt in Kooperation mit dem Wallstein Verlag.

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer CC BY 4.0 Lizenz (Namensnennung) zur Verfügung gestellt. Nähere Auskünfte zu dieser Lizenz finden Sie hier:

https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/deed.de

Terms of use:

This document is made available under a CC BY 4.0 License (Attribution). For more information see:

https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/deed.en

GenderOpen – Repositorium für die Geschlechterforschung: www.genderopen.de

FREIE UNIVERSITÄT BERLIN

HUMBOLDT-UNIVERSITÄT ZU BERLIN

Quer*elles*. Jahrbuch für Frauen- und Geschlechterforschung
2009

Quer*elles*. Jahrbuch für Frauen- und Geschlechterforschung

Beirat

Renate Berger (Berlin), Ulla Bock (Berlin),
Angelika Ebrecht-Laermann (Berlin),
Susanne Kord (London), Irmela von der Lühe (Berlin),
Anita Runge (Berlin), Angelika Schaser (Hamburg),
Sabine Schülting (Berlin)

Herausgeberin des Bandes
Beate Rudolf

Redaktion
Anita Runge
Zentraleinrichtung zur Förderung
von Frauen- und Geschlechterforschung
Habelschwerdter Allee 45
14195 Berlin

QUER*ELLES*

Jahrbuch für Frauen- und Geschlechterforschung 2009
Band 14

Geschlecht im Recht

Eine fortbestehende Herausforderung

WALLSTEIN VERLAG

Gedruckt mit Unterstützung der Freien Universität Berlin.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über http://dnb.d-nb.de abrufbar.

© Wallstein Verlag, Göttingen 2009
www.wallstein-verlag.de
Vom Verlag gesetzt aus der Adobe Garamond
Umschlaggestaltung: Susanne Gerhards, Düsseldorf
Druck: Hubert & Co, Göttingen
gedruckt auf säure- und chlorfreiem, alterungsbeständigem Papier
ISBN 978-3-8353-0448-2

Inhalt

Beate Rudolf: Recht und Rechtswissenschaft im Dialog mit Frauen- und Geschlechterstudien. Eine Einführung 7

Aufsätze

Susanne Baer: Entwicklung und Stand feministischer Rechtswissenschaft in Deutschland 15

Elisabeth Holzleithner: Geschlecht und Identität im Rechtsdiskurs 37

Beate Rudolf: Feministische Staatsrechtslehre? 63

Margarete Schuler-Harms: Genderfragen im Asyl- und Zuwanderungsrecht 96

Regina Harzer: Frauen als Opfer von Straftaten: Zwischen Anerkennung, Verharmlosung und institutionalisiertem Opferschutz 124

Monika Frommel und Gönke Jacobsen: Frauen und Strafrecht – Frauen als Täter 142

Ute Sacksofsky: Das Frauenbild des Bundesverfassungsgerichts . . 191

Eva Kocher: Die Erwerbstätigkeit von Frauen und ihre Auswirkung auf das Arbeitsrecht – oder umgekehrt … 216

Ursula Rust: Frauen im Sozialrecht – fehlende finanzielle Selbständigkeit als Abweichung von der (männlichen) Norm? 247

Fundstück

Susanne Hähnchen: Der Weg von Frauen in die juristischen Berufe – Rechtshistorisches zu einer gar nicht so lange zurückliegenden Entwicklung 273

Forum

»Juristen haben immer Mühe, sich auf rechtspolitische Themen einzulassen.« *Jutta Limbach im Gespräch mit Beate Rudolf* . . . 287

Über die Autorinnen 299

Editorial 303

FUNDSTÜCK

Der Weg von Frauen in die juristischen Berufe – Rechtshistorisches zu einer gar nicht so lange zurückliegenden Entwicklung

von

Susanne Hähnchen

Das folgende Zitat wurde vor einigen Jahren von der Verfasserin eher zufällig aufgefunden in der Zeitschrift *Archiv für Kriminologie*, Band 68 (1917), S. 290 (Kleinere Mitteilungen):

> *Frauen als Richter*. Wiederholt hat man in den letzten Jahren die Ansicht vertreten, daß es entweder allgemein oder doch in gewissen Fällen, insbesondere für die Jugendgerichte, erwünscht sei, sich auch weiblicher Richter zu bedienen. Ich habe keinen Hehl daraus gemacht, daß ich es für außerordentlich unerwünscht halten würde, wenn tatsächlich Frauen Richter würden, da den Frauen fast durchweg die für den Richter unbedingt erforderliche Objektivität fehlt.
> Daß auch von einem anderen Gesichtspunkt aus die Forderung nach der Hinzuziehung weiblicher Richter als verfehlt bezeichnet werden muß, zeigt ein interessantes Experiment, das Professor Münsterberg in seinen *Grundzügen der Psychotechnik* (Leipzig 1914), S. 454 schildert, er hatte Experimente veranstaltet, um den Einfluß der Diskussion auf die Urteilsfindung festzustellen. Während von Männern bei der ersten Abfindung 51 Proz. richtige Urteile abgegeben wären, nachdem eine zweimalige Diskussion war, 78 Proz., hätten die Frauen nicht nur bei der ersten Abstimmung nur 45 Proz. richtige Urteile abgegeben, sondern auch vor allem nach Schluß der Diskussion 19 Proz. der Frauen ihre Ansicht verändert, aber ebenso häufig zur falschen wie zur richtigen Seite. Während also die Männer von der Diskussion so viel profitierten, daß 27 Proz. richtige Urteile noch den ursprünglichen hinzugefügt wurden, glitt die Diskussion an den Frauen im Durchschnitt wirkungslos ab.
> Es ist kaum möglich, die Vorstellung abzuweisen, daß sich damit eine seelische Eigenart bekundet, die ja an sich weder gut noch schlecht ist, mit Rücksicht auf die besondere Aufgabe aber doch wohl besagt,

daß die Frau zum Geschworenendienst weniger geeignet ist als der Mann.[1]

Der Text und sein Verfasser Albert Hellwig sind an sich nicht weiter bemerkenswert.[2] Es lassen sich aus dieser Zeit zahlreiche ähnliche Texte finden.[3] Die Grundaussage und der Glaube, dass Frauen für anspruchsvolle (juristische) Tätigkeiten von Natur aus nicht geeignet seien, entsprachen der damals ganz überwiegenden Meinung der (noch) ausschließlich männlichen Juristen. Bemerkenswert ist hingegen, wie befremdlich dies gut 90 Jahre später auf uns wirkt und wie relativ selbstverständlich Frauen als Richterinnen, Staatsanwältinnen und Rechtsanwältinnen tätig sind.

Wie es dazu kam, dass heute Frauen zu allen juristischen Berufen freien Zugang haben, ist den wenigsten Juristinnen und Juristen sowie Studierenden wirklich bekannt.[4] »Echte« Juristinnen konnte es erst nach

1 Vgl. Hellwig, Albert: Zur Psychologie der richterlichen Urteilsfindung. Stuttgart 1914, S. 62.

2 Dr. Albert Hellwig (1880-1950) war ein publizistisch extrem aktiver Strafrichter, der sich vor allem für die damals junge Disziplin Kriminologie begeisterte. Hellwig hielt Frauen immerhin für »emanzipiert« (ArchKrimAnthr (Archiv für Kriminalanthropologie und Kriminalistik), 37, 1910, S. 380 f.), sah sie aber als Hüterin des Heims, deren »ins Ungemessene gesteigerte« Erwerbsarbeit zu schweren Schäden für die Kinder führen würde (ders.: Der Krieg und die Kriminalität der Jugend. Halle 1916, S. 256). Er war ein typischer Jurist seiner Zeit, der aber durchaus auch über seinen juristischen »Tellerrand« denken konnte. Obwohl von ihm beispielsweise ein Entwurf eines Jugendschutzgesetzes von 1918 stammt, der in erstaunlichen Teilen mit dem Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit (JÖSchG, BGBl. I 1985, S. 425, zuletzt geändert BGBl. I 1994, S. 3186) übereinstimmt, ist er unter Juristen heute vollkommen vergessen. Berücksichtigung findet Hellwigs Schaffen aber durchaus noch in zwei historischen (nicht von Juristen betriebenen) Forschungsbereichen: der Kinematographie (Stichwort: »Schmutz und Schund«) und dem Okkultismus.

3 Vgl. etwa die (negativen) medizinischen Gutachten über die Eignung der Frau zum Strafrichterberuf, abgedruckt in: Deutscher Juristinnenbund e.V. (Hg.): Juristinnen in Deutschland. Eine Dokumentation (1900-1989). 2. Aufl. Frankfurt/M. 1989 (in der 3. Auflage leider nicht enthalten!), Anhang Nr. 7 und 8 oder die Äußerungen des Landgerichtsdirektors Stadelmann auf dem 4. Deutschen Richtertag 1921, referiert von Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, in: Frauenbüro der Stadt Münster (Hg.): Frauen und Recht. Dokumentation der landesweiten Aktionswochen 2003 in Münster. Münster 2004, S. 4 ff.; hier S. 10.

4 In den vergangenen Jahrzehnten wird diese Entwicklung intensiv erforscht, vgl. die Nachweise im Folgenden und vor allem: Deutscher Juristinnenbund (DJB) e.V. (Hg.): Juristinnen in Deutschland. Die Zeit von 1900-1998. 3. Aufl. Baden-

1922 geben. Das rechtspolitisch bedeutende Richteramt[5] darf nur ausüben, wer berechtigt ist, einen Staat zu repräsentieren. Voraussetzung hierfür ist zum einen das politische Vollrecht (dazu unter I.) und zum anderen die fachliche Qualifikation (dazu unter II.). Beides war für Frauen (historisch gesehen) bis vor kurzem alles andere als selbstverständlich. Und außerdem hinkt die Realität den rechtlichen Möglichkeiten – wie so oft – hinterher (III.).

I. Die Rechte und Pflichten der Staatsbürgerin

Seit der Mitte des 19. Jahrhunderts forderte die zunächst bürgerliche Frauenbewegung mehr Bildungschancen für Frauen und die Förderung weiblicher Erwerbstätigkeit. Später kamen durch die proletarische Frauenbewegung auch politische Ziele hinzu, dessen wichtigstes das Wahlrecht für Frauen war. Als Ergebnis eines langen, aber zumindest in Grundzügen weitgehend bekannten Kampfes[6] entstand Artikel 109 Absatz 1 der Weimarer Reichsverfassung (WRV) von 1919: »1Alle Deutschen sind vor dem Gesetze gleich. 2Männer und Frauen haben grundsätzlich dieselben staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten.«

Problematisch an dieser Vorschrift sind zwei Formulierungen. Zum einen die Verwendung des Begriffs »grundsätzlich«, denn das bedeutet, dass es Ausnahmen gibt, und zum anderen die des Begriffs »staatsbürgerlich«, also nicht bürgerliche Rechte. Konkrete Beispiele solcher Benachteiligungen waren der Familienname (die Frau erhielt zwingend den Na-

Baden 1998, 1. Kapitel: Juristinnen und Juristinnenbund in der historischen Entwicklung, S. 11-54. Allgemein zur rechtshistorischen Frauenforschung: Gerhard, Ute (Hg.): Frauen in der Geschichte des Rechts. München 1997, Einleitung S. 11-22, insbes. S. 18-20. Jüngst erschienen: DJB (Hg.): djbZ (Zeitschrift des Deutschen Juristinnenbundes), 2008, H. 3 mit vielen interessanten, rechtshistorischen Beiträgen.

5 Voraussetzung für die Tätigkeit als Staatsanwalt/Staatsanwältin und für die Rechtsanwaltszulassung ist ebenfalls die Befähigung zum Richteramt (das 2. Staatsexamen).

6 Dazu z. B. Rabe, Christiane Susanne: Gleichwertigkeit von Mann und Frau. Die Krause-Schule und die bürgerliche Frauenbewegung im 19. Jahrhundert. Köln 2006, insbes. S. 26 ff.; Gerhard, Ute: Grenzziehungen und Überschreitungen. Die Rechte der Frauen auf dem Weg in die politische Öffentlichkeit. In: Dies. (Hg.) 1997, S. 509-546 mit weiteren Nachweisen; Haeberle, Erwin: Die Sexualität des Menschen. 2. Aufl. Berlin 1985, Kapitel 9.3.2. *Die Frauenbewegung in Deutschland*, abrufbar unter http://www2.hu-berlin.de/sexology/ATLAS_DE/html/die_frauenbewegung_in_deutschl.html.

men ihres Ehemannes, § 1355 der am 1. Januar 1900 in Kraft getretenen Fassung des Bürgerlichen Gesetzbuches, BGB), der Wohnsitz (den sie gemäß § 10 Abs. 1 S. 1 BGB a. F. mit dem Ehemann »teilte«, vgl. auch § 1354 BGB a. F.) und die »elterliche Gewalt des Vaters« (§§ 1626 ff. BGB a. F., einschließlich seiner alleinigen Entscheidung über Schule und Ausbildung der Kinder und ihren Umgang). Auch die Verwaltung des Vermögens einer Frau stand nur dem Ehemann zu, nicht ihr selbst (§ 1363 BGB a. F.), ebenso die Entscheidung über eine Berufstätigkeit der Ehefrau (§ 1358 BGB a. F.) – jederzeit konnte er ihren Arbeitsvertrag kündigen. In diesen und anderen Punkten hat erst viel später das Bundesverfassungsgericht durch seine Rechtsprechung die allmähliche rechtliche Gleichstellung der Frau erreicht.[7] Hinsichtlich des Zugangs zu politischen Ämtern und juristischen Berufen war Art. 119 WRV jedoch der Anfang des rechtlich Möglichen.

II. Die fachliche Qualifikation

Weitere Voraussetzung, um Richterin, Staatsanwältin oder Rechtsanwältin zu werden (was nun einmal die typischen und häufigsten juristischen Berufe sind), ist die fachliche Berechtigung. Um jedoch höhere Qualifikationen zu erreichen, muss man zunächst einmal den zum Studium erforderlichen Schulabschluss haben.

Zugang zu Bildung[8]

Die erste Frauenbewegung forderte vor allem den gleichen Zugang von Frauen zu allgemeiner Bildung. Erst 1893 gab es das reichsweit erste Mädchengymnasium in Karlsruhe. Das Abitur mussten Frauen aber noch lange (extern) an einem Jungengymnasium ablegen.[9] Kurz danach (1896)

7 Zum Ganzen vgl. Schwab, Dieter: Gleichberechtigung und Familienrecht im 20. Jahrhundert. In: Gerhard (Hg.) 1997, S. 790-827. Vgl. auch den Beitrag von Ute Sacksofsky in diesem Band.

8 Ausführlich zum Folgenden: Soden, Kristine v.: Auf dem Weg in den Tempel der Wissenschaft. Zur Durchsetzung des Frauenstudiums im Wilhelminischen Deutschland. In: Gerhard (Hg.) 1997, S. 617-632.

9 So zum Beispiel auch Katja Pringsheim, geboren 1883, spätere Studentin der Physik und Mathematik und Ehefrau von Thomas Mann, vgl. Jens, Inge und Walter: Frau Thomas Mann. Das Leben der Katja Pringsheim. 6. Aufl. Reinbek bei Hamburg 2004.

wurden Frauen als Hospitantinnen an preußischen Universitäten und dann als wirkliche Studentinnen in zugelassen.[10]

Zunächst studierten (relativ gesehen) viele Frauen an philosophischen oder medizinischen Fakultäten – im Wintersemester 1909/10 waren knapp 4 % der Studierenden, im WS 1918/19 immerhin 10 % weiblich – dabei ist allerdings zu bedenken, dass die jungen Männer im Krieg waren. Studentinnen der Rechts- und Staatswissenschaft gab es sehr wenige, weil dieses Studium ohne wirkliche Möglichkeiten für eine spätere Berufsausübung war.

Juristische Ausbildung für Frauen[11]

Zwar war die Immatrikulation zum Jurastudium möglich, als einzigen Abschluss konnten Frauen aber nur einen Doktortitel erwerben, nicht allerdings die für die juristischen Berufe erforderlichen Staatsexamen ablegen. 1913 schlossen in ganz Deutschland zwölf Frauen ihr Studium der Rechtswissenschaft mit einer Promotion ab, im Nachkriegsjahr 1919 immerhin schon 450.

Den entscheidenden Fortschritt brachte die Zulassung zu den juristischen Staatsexamen 1921/22.[12] Damit war es auch für Frauen – jedenfalls theoretisch – möglich, die Befähigung zum Richteramt zu erlangen. Die Initiative dazu ging unter anderem von dem berühmten, den Sozialdemokraten zugehörenden Rechtsphilosophen Gustav Radbruch aus, der damals Reichsjustizminister war. Angeblich war der Widerstand gegen die Gesetze zur Zulassung von Frauen zum Schöffen- und Richteramt so groß, dass Radbruch deren Texte eigenhändig, ohne Unterstützung durch seine Beamten, verfassen musste.[13]

10 In Baden im Jahre 1900, in Bayern 1903, in Preußen 1908, wo es im selben Jahr auch eine Reform der Mädchenschule gab, die vor allem eine erleichterte Lehrerinnenausbildung zur Folge hatte.

11 Nachweise hierzu bei Holthöfer, Ernst: Die Rechtstellung der Frau im Zivilprozeß. In: Gerhard (Hg.) 1997, S. 575-599, insbes. S. 577-587: Die Frau als Gerichtsperson. Vgl. auch Deutscher Juristinnenbund e.V. (Hg.): 1998, S. 11 ff.

12 Gesetz über die Zulassung von Frauen zu den Ämtern und Berufen der Rechtspflege vom 11.7.1922, RGBl I, 573 – damit erfolgte die Zulassung zum Zweiten Staatsexamen, die zum Ersten Staatsexamen geschah im Jahr zuvor. Auch für das Laienrichteramt (Schöffe) erfolgte die Zulassung 1921/22.

13 Vgl. Leutheusser-Schnarrenberger 2004, S. 4 ff. Zum Anteil des 1914 gegründeten Deutschen Juristinnen-Vereins an der Entstehung des Gesetzes ausführlich: Röwekamp, Marion: Der Deutsche Juristinnen-Verein e.V. In: djbZ, 2008, H. 3, S. 117-120.

Nur kurz ein europäischer Vergleich: Schon vorher konnte man in Norwegen, Großbritannien, Dänemark und Österreich Richterin werden, in den süd- und westeuropäischen Ländern hingegen erst später, so etwa in Frankreich erst 1946.

III. Die Realität

Eine ganz andere Frage ist jedoch, wann es tatsächlich die ersten »echten« Juristinnen gab. Sie waren in ihrer Zeit so ungewöhnlich, dass man ihre Geschichte am besten biographisch erzählt.[14]

Richterlaufbahn

Die erste Richterin in Deutschland war Marie Munk (1885-1978). Geboren wurde sie in Berlin, ihr Vater war dort Präsident des Landgerichts. Nachdem Munk 1907 die Reifeprüfung abgelegt hatte, studierte sie in Berlin, Freiburg, Bonn und Heidelberg und promovierte 1911 zum Dr. iur., dem für sie einzig möglichen Studienabschluss. Es folgten Volontariate an der Universität, bei einem Rechtsanwalt und bei der Rechtsschutzstelle München.

Rechtsschutzstellen[15] waren aus der bürgerlichen Frauenbewegung seit den 1890er Jahren hervorgegangene Vereine, die sich gegen die praktischen Folgen aus der systematischen Entmündigung der Frauen einsetzten. Überwiegend waren hier Frauen tätig, die sich ihre Kenntnisse autodidaktisch erworben hatten. Die Klientinnen stammten meist aus der Arbeiterschaft. Eine »Vertretung« vor Gericht (wenngleich nicht als Rechtsanwältin) fand ebenfalls statt, sicher ein wichtiger Aspekt für die spätere Akzeptanz von Frauen im Gericht – denn so konnten Frauen zeigen, dass sie sehr wohl entsprechend auftreten konnten. Bewusst suchte die Frauenbewegung die Öffentlichkeit durch Skandalierung typischer Probleme, um Reformnotwendigkeiten aufzuzeigen und gegen das BGB

14 Vgl. dazu vor allem die vom DJB herausgegebenen Bücher: Juristinnen in Deutschland. Die Zeit von 1900 bis 1998. 3. Aufl. Baden-Baden 1998 und Röwekamp, Marion: Juristinnen. Lexikon zu Leben und Werk. Baden-Baden 2005, in denen über alle folgenden Frauen nähere Informationen zu finden sind, aber beispielsweise auch unter http://www.wikipedia.de.

15 Geisel, Beatrix: Patriarchale Rechtsnormen »unterlaufen«. Die Rechtsschutzvereine der ersten deutschen Frauenbewegung. In: Gerhard (Hg.) 1997, S. 683-697. Gefordert wurden sie vor allem auch von Emily Kempin-Spyri. Vgl. auch Anmerkung 21.

zu protestieren. Einen Einschnitt bedeutete der Erste Weltkrieg, der die Blütezeit der Rechtsschutzstellen beendete. Aber immerhin waren 1918 zwanzig der insgesamt 45 promovierten Juristinnen hier tätig.

Munk war während des Ersten Weltkrieges beim Deutschen Roten Kreuz tätig und wurde dann 1919 für etwa ein Jahr die persönliche Referentin des Reichsjustizministers und Reformers Eugen Schiffer. 1920 begann sie ein Gerichtsreferendariat, das ihr als Frau ohne erstes Staatsexamen eigentlich gar nicht zugänglich war. Ab 1924, nach dem genannten Gesetz von 1922, war sie die erste Gerichtsassessorin am Berliner Kammergericht und hielt im gleichen Jahr als erste Frau ein Referat auf dem 33. Deutschen Juristentag in Heidelberg. Später arbeitete Munk zunächst als Rechtsanwältin und war in den Jahren 1922 bis 1933 Vorstandsmitglied des Deutschen Juristinnen-Vereins, dem Vorläufer des heutigen Deutschen Juristinnenbundes e.V. (DJB). 1930 wurde sie als erste Frau zur Amts- und Landgerichtsrätin ernannt, jedoch schon 1933 aus dem Justizdienst entlassen. Hintergrund dafür waren die nationalsozialistischen Gesetze.[16] § 1a des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873 in der Fassung des Gesetzes vom 30. Juni 1933 (RGBl. I 33) lautete:

> (1) Als Reichsbeamter darf nur berufen werden, wer die für seine Laufbahn vorgeschriebene oder übliche Vorbildung oder sonstige besondere Eignung für das ihm zu übertragene Amt besitzt und die Gewähr dafür bietet, daß er jederzeit rückhaltlos für den nationalen Staat eintritt.
> (2) Weibliche Personen dürfen als planmäßige Reichsbeamte auf Lebenszeit erst nach Vollendung des fünfunddreißigsten Lebensjahres berufen werden.
> (3) Wer nicht arischer Abstammung oder mit einer Person nicht arischer Abstammung verheiratet ist …

Ein Führerbefehl von 1935 führte zum Erlass des Reichsministers für Justiz vom 17. September 1935 (Ia 10615). Danach kam allgemein die Anstellung von Frauen nicht mehr in Betracht, stattdessen wurden sie entlassen oder nur noch für niedere Verwaltungstätigkeiten eingesetzt.[17]

16 Ausführlicher dazu und auch speziell zu Munk: Ladwig-Winters, Simone: Juristinnen 1933 bis 1949 – unter besonderer Berücksichtigung der Situation jüdischer Frauen. In: djbZ, 2008, H. 3, S. 120-124; allgemeiner auch Röwekamp, Marion: Diskriminierung oder Beteiligung? Juristinnen zwischen 1933 und 1945. In: djbZ, 2008, H. 3, S. 125-127.

17 Vgl. den Erlass vom Dezember 1935, der vorsah, dass auch keine Zulassung zur Rechtsanwaltschaft mehr möglich war.

Munk ist später nicht mehr in Erscheinung getreten. Bemerkenswert ist, dass sie nie geheiratet hat, was nicht untypisch für aktive Frauen dieser Bewegung war, die ihre Freiheit nicht einbüßen wollten.

Rechtsanwaltschaft

Ähnlich schwierig war es, Rechtsanwältin zu werden, weil auch hier das Zweite Staatsexamen erforderlich war. Daher ist auch in diesem Zusammenhang das oben genannte Gesetz von 1922 relevant. Trotzdem traten Frauen – wie im Zusammenhang mit den Rechtsschutzstellen erwähnt – schon früher vor Gericht auf. Die erste bekannte Frau, die 1902 erfolgreich plädierte, war Sophie Goudstikker. Sie war die Leiterin der Rechtsschutzstelle München. Die erste zugelassene Rechtsanwältin war schließlich Maria Otto, die schon am 11. Juli 1922 bei den Landgerichten I und II und dem OLG München ihre Zulassung erhielt.

Die wissenschaftliche Laufbahn

Für die wissenschaftliche Laufbahn ist bis heute das Zweite Staatsexamen keine Voraussetzung. Daher konnte eine Frau (jedenfalls theoretisch) früher Professorin werden als Rechtsanwältin oder Richterin. Die erste habilitierte Juristin Europas war Emily Kempin-Spyri (1853-1901). Sie wurde in Altstetten bei Zürich geboren. Ihr Vater war Pfarrer und widersetzte sich der Bildung seiner Tochter.[18] 1875 heiratete Emily Spyri den Pfarrer Walter Kempin gegen den Willen des Vaters. Mit ihm hatte sie drei Kinder.

Das Jurastudium begann Kempin-Spyri 1885 an der Universität Zürich, die neben Paris seit 1865 für Frauen offen war. Schon 1887 schloss sie das Studium mit einer Doktorarbeit ab. Ihr Mann hatte seine Stelle verloren und sie musste nun für den Familienunterhalt sorgen. Ihre staatsrechtliche Beschwerde an das Bundesgericht auf Gleichberechtigung mit männlichen Kollegen wurde abgewiesen (»diese Auffassung [ist] ebenso neu wie kühn, sie kann nicht gebilligt werden«). Daher ging Kempin-Spyri 1888 mit der Familie nach New York. Zunächst lernte sie autodidaktisch Englisch und besuchte Vorlesungen. 1889 gründete sie mit finanzieller Unterstützung eine private Rechtsschule für Frauen. Diese Schule wurde der New York University angegliedert und existierte bis 1940 weiter.

18 Ihre Tante war Johanna Spyri, die Schöpferin von »Heidi«.

Ihr Mann und die zwei älteren Kinder kehrten bald nach Zürich zurück, nur Emily blieb mit ihrem jüngstem Kind in New York und unterrichtete weiter. Parallel fertigte sie ihre Habilitationsschrift an über »Die Rechtsquellen der Gliedstaaten und Territorien der Vereinigten Staaten von Amerika mit vornehmlicher Berücksichtigung des Bürgerlichen Rechts«. Als sie 1891 wieder nach Zürich kam und ein Habilitationsgesuch stellte, wurde dieses zunächst durch den Senat abgelehnt, dann jedoch durch den Erziehungsrat genehmigt. »Ausnahmsweise« wurde ihr die Lehrbefugnis für römisches, englisches und amerikanisches Recht durch den Senat verliehen und sie hielt am 4. März 1892 ihre Antrittsvorlesung. Studentinnen waren bei ihr beispielsweise Anita Augspurg, die 1897 promovierte erste Juristin Deutschlands, die Schriftstellerin Ricarda Huch und die 1919 von der Reichswehr ermordete Rosa Luxemburg. Aber auch der eigene Ehemann gehörte zu ihren Studenten.

Kempin-Spyri war eine bemerkenswerte und rastlose Frau. Im Jahre 1892 hielt sie einen Vortrag vor der Juristischen Gesellschaft zu Berlin, die damals aktiv an der Entstehung eines für das deutsche Reich einheitlichen Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) beteiligt war.[19] Kempin-Spyri soll auch selbst am 2. Entwurf des BGB mitgewirkt haben. Im Auftrag des Deutschen Frauenverbandes publizierte sie eine Broschüre über die Rechtsstellung der Frau. Sie unternahm Vortragsreisen und plädierte für kostenlose Rechtsauskunftsstellen.[20] Zusammen mit ihrem Ehemann eröffnete sie ein schweizerisch-amerikanisches Rechtsbüro. Ab 1893 gab sie *Das Frauenrecht* heraus, eine Beilage zur *Neuen Züricher Post* und eröffnete im gleichen Jahr eine Rechtsschule für Frauen. 1895 erfolgte wegen finanzieller und privater Schwierigkeiten der Umzug nach Berlin. Unter den Linden eröffnete Kempin-Spyri ein Büro für Rechtsfragen.

Jedoch kam es zu Reibereien mit der Frauenbewegung sowie finanziellen und gesundheitlichen Problemen, denen ein Nervenzusammenbruch und die Einweisung in die Anstalt in Berlin-Lankwitz, später in die Irrenanstalt in Basel folgten. Erhalten ist ein Brief von 1899, mit dem sie sich aus der Anstalt heraus als Magd bewarb. Am 12. April 1901 starb Kempin-Spyri an Krebs.

19 Juristische Gesellschaften sind regionale Vereinigungen. Bis heute gibt es sie in vielen Städten und es ist immer noch üblich, dass bedeutende Juristen zu Vorträgen eingeladen werden. Vgl. im Übrigen Fijal, Andreas: Die Geschichte der Juristischen Gesellschaft zu Berlin in den Jahren 1859-1933. Berlin 1991.

20 Zuerst hat diesen Gedanken Marie Stritt in Dresden umgesetzt. Siehe auch Anmerkung 16 zu den Rechtsschutzstellen.

Die »Mütter« des Grundgesetzes[21], insbesondere Elisabeth Selbert

Im Parlamentarischen Rat, der für die Ausarbeitung des Grundgesetzes von 1949 zuständig war, gab es 1948 insgesamt 61 Männer und 4 Frauen (davon 3 Juristinnen), also eine Frauenquote von 6,5 Prozent. Diese Frauen waren Helene Weber (CDU), die bereits an der Weimarer Reichsverfassung[22] mitgearbeitet hatte, Helene Wessel (Zentrum), die erste weibliche Fraktionsvorsitzende, sowie Elisabeth Selbert und Friederike Nadig (beide SPD). Aber es waren nicht etwa alle gleichermaßen für Frauen engagiert.[23] Den entscheidenden Einsatz für eine bürgerliche Gleichstellung brachte Elisabeth Selbert (1896-1986). Diese allgemeinen Verbesserungen kamen auch speziell Juristinnen zu Gute. Das Grundgesetz war hinsichtlich der Gleichstellung von Frauen zunächst nur wie die Weimarer Reichsverfassung geplant, d. h. es sollte nur einen Gleichheitssatz hinsichtlich staatsbürgerlicher Rechte und Pflichten enthalten.

Geboren wurde sie als Elisabeth Rohde in Kassel. Der Vater war Vollzugsbeamter in einer Strafanstalt und unterstützte die Tochter nachhaltig. Sie besuchte nach der Mittleren Reife die Höhere Handelsschule und lernte 1918 ihren späteren Mann Adam Selbert kennen, der gelernter Buchdrucker und SPD-Politiker war. Mit ihm teilte sie das Interesse für Politik und trat selbst in die SPD ein. Später begleitete sie Philipp Scheidemann zu politischen Versammlungen und forderte in eigenen Reden Frauen auf, ihr (neues) aktives und passives Wahlrecht zu nutzen. Selbert bekam zwei Kinder und legte zudem das Abitur ab, um dann von 1926 bis 1929 in Marburg und Göttingen Jura zu studieren. Ihre Doktorarbeit schrieb sie über »Ehezerrüttung als Scheidungsgrund«. Nach der Machtergreifung der Nationalsozialisten 1933 wurde ihr Mann entlassen und verhaftet, er stand bis 1945 unter der Aufsicht der Gestapo. Selbert musste daher die Familie allein ernähren. 1934 bestand sie das Zweite Staatsexamen und erhielt als eine der letzten Frauen eine Anwaltszulassung während des »Dritten Reichs«; ihre Praxis lief gut.

Nach dem Krieg wurde Selbert 1946 in die verfassungsgebende Landesversammlung nach Wiesbaden entsandt und in den Hessischen Land-

21 Sitter, Carmen: Die Rolle der vier Frauen im Parlamentarischen Rat: Die vergessenen Mütter des Grundgesetzes. Münster 1995; Degener, Theresia: Der Streit um Gleichheit und Differenz in der Bundesrepublik Deutschland seit 1945. In: Gerhard (Hg.) 1997, S. 871-899; Pisal, Ramona: Elisabeth Selbert: »Männer und Frauen sind gleichberechtigt«. In: djbZ, 2008, H. 3, S. 133-136.

22 Siehe unter I.

23 Nur zum Vergleich: Im Reichstag waren 1919 insgesamt 41 (sehr engagierte) Frauen, eine Quote von immerhin 9,6 Prozent.

tag gewählt. 1948 erfolgte die Berufung in den Parlamentarischen Rat, der gebildet worden war, um eine neue deutsche Verfassung zu erarbeiten. Die erste Fassung des dort entworfenen Grundgesetzes (GG) sah – wie erwähnt – lediglich eine Regelung wie die Weimarer Reichsverfassung vor. Selbert erkannte jedoch die mögliche Bedeutung der Verfassung für den privaten Bereich. Ein entsprechender Artikel des Grundgesetzes sollte ihrer Meinung nach den Gesetzgeber zum Handeln zwingen. Deshalb schlug sie folgende Fassung vor: »Artikel 3 Absatz 2 GG: Männer und Frauen sind gleichberechtigt.« Dieser Vorschlag wurde jedoch allgemein abgelehnt, auch von den anderen drei Frauen im Parlamentarischen Rat. Man befürchtete ein »Rechtschaos«, schon wegen der erforderlichen Übergangsregelungen. Zusammen mit Wiltraut Rupp-von Brünneck[24] entwarf Selbert daher Artikel 117 Absatz 1 GG. Danach sollte das dem Gleichheitsgrundsatz entgegenstehende Recht bis spätestens zum 31. März 1953 in Kraft bleiben, um so dem Gesetzgeber die Chance zu neuen Regelungen im BGB zu geben.

Selbert nutzte auch ihre Bekanntheit. Sie wurde zur »Wanderpredigerin«, wie sie selbst sagte, und erreichte es, dass waschkörbeweise Protestschreiben an die Parlamentarier geschickt wurden. Und tatsächlich konnte sie sich letztlich durchsetzen. 1949 kehrte Selbert zurück nach Kassel. Bis 1958 war sie Abgeordnete im Landtag, außerdem zwölf Jahre im SPD-Parteivorstand und erhielt diverse Ehrungen. Bis in ihr 87. Lebensjahr arbeitete Selbert als Rechtsanwältin.

Erna Scheffler (1893-1983) und die Rolle des BVerfG

Nicht nur das Grundgesetz hatte große Bedeutung für die rechtliche Gleichstellung von Frauen und damit auch für die besseren Chancen von Juristinnen. Ganz entscheidend – insbesondere für die Entwicklung des Familienrechts – war die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. Hier war Erna Scheffler (1893-1983) eine treibende Kraft.

Geboren wurde sie als Erna Friedenthal in Breslau, wo ihr Vater eine Ölmühle besaß. Er starb, als sie elf Jahre alt war. Damals hatte sie ihr Schlüsselerlebnis: die junge, geschäftlich unerfahrene Mutter wurde vom Vormund und Testamentsvollstrecker in Angst und Abhängigkeit gehal-

24 Wiltraut Rupp-von Brünneck (1912-1977) war seit 1945 Richterin und ab 1963 (bis zu ihrem Tode) die Nachfolgerin von Erna Scheffler (zu ihr sogleich im Text) und damit die zweite Frau am Bundesverfassungsgericht (BVerfG). Beteiligt war sie unter anderem bei der berühmten Entscheidung zum Schwangerschaftsabbruch, bei der sie eine abweichende Meinung vertrat (BVerfGE 42, 143, 154 ff.).

ten. Die Tochter zog daraus den Schluss, selbständig sein zu wollen. Sie legte das Abitur als Externe ab und studierte in Heidelberg, München, Berlin und Breslau Rechtswissenschaft. 1914 erfolgte der einzig mögliche Studienabschluss, die Promotion. Der Staatsdienst war zwar nicht möglich, jedoch arbeitete Friedenthal in einer Rechtsanwaltspraxis und während der deutschen Besetzung zwei Jahre in Belgien in der Zivilverwaltung. 1917 heiratete sie zum ersten Mal und brachte eine Tochter zur Welt.

Die erste Gelegenheit, das Erste Staatsexamen abzulegen, nutze sie sofort im Jahre 1921. Vier Jahre später, nach entsprechendem Referendardienst, folgte das Zweite Staatsexamen, ebenfalls mit Prädikat, also überdurchschnittlich gut bestanden. Dennoch wurde sie zunächst nur als Rechtsanwältin zugelassen, jedoch 1928 in den preußischen Justizdienst übernommen, wo sie am Amtsgericht Mitte in Berlin als Richterin wirkte. 1933 erfolgte die Entlassung wegen ihrer jüdischen Abstammung[25] und ihr Mann ließ sich scheiden. Aufgrund der Rassengesetze der Nationalsozialisten durfte sie ihren späteren zweiten Mann Georg Scheffler zunächst nicht heiraten. Das Ende der Nazizeit überlebte sie versteckt in einer Berliner Laubenkolonie.

Nach dem Krieg begann Schefflers steile Karriere. Bereits 1945 war sie die Direktorin des Landgerichts Berlin, folgte aber ihrem Mann an das OLG Düsseldorf. Sie wechselte vom Zivilrecht, ihrem bisherigen Arbeitsgebiet, ins öffentliche Recht, weil Ehepaare damals nicht in derselben Gerichtsbarkeit tätig sein durften. Aber auch in der neu entstandenen Verwaltungsgerichtsbarkeit war sie bald Direktorin. Ihr Referat zum Thema »Gleichberechtigung von Mann und Frau« auf dem Deutschen Juristentag (1950) fand große Beachtung und ebnete ihr den Weg an das neu geschaffene Bundesverfassungsgericht, wo sie 1951 die erste (und bis zu ihrem Ausscheiden 1963 einzige) Richterin wurde. Bis in ihr 70. Lebensjahr war sie verantwortlich für viele wichtige Entscheidungen dieses höchsten deutschen Gerichts. Beispiele sind die Grundsatzentscheidung zur Gleichberechtigung (BVerfGE 3, 25), die Entscheidung, dass die Zusammenveranlagung von Eheleuten im Steuerrecht verfassungswidrig ist (BVerfGE 6, 59), das Urteil über die Verfassungswidrigkeit des Stichentscheids des Vaters (BVerfGE 10, 55) unterzeichnete sogar sie (an Stelle des erkrankten Präsidenten). Außerdem wurde unter ihrer Mitwirkung entschieden, dass die Bevorzugung männlicher Erben nach der Höfeordnung (BVerfGE 15, 337) und die Nichtberücksichtigung der

25 Siehe auch Anmerkung 18.

Werte der Leistungen als Mutter, Hausfrau und Mithelfende in der Sozialversicherung verfassungswidrig sind (BVerfGE 17, 1 und 38 bzw. 62).[26] Erna Scheffler starb 1983 bei ihrer Tochter in London.

Fazit

Die Gesamtschau dieser (wenigen) Biographien zeigt schon, welchen maßgeblichen Anteil Einzelne haben können und auch tatsächlich daran hatten, dass Frauen im öffentlichen Leben stärker akzeptiert wurden. Zudem ist es wichtig, rechtliche Regeln für die Realisierung von Gleichberechtigung zu schaffen und entgegenstehendes Recht zu beseitigen.

IV. Die Zahlen heute

Trotz rechtlicher Gleichstellung der Frauen bleibt jedoch das Problem, dass das Recht allein keine tatsächliche Chancengleichheit erreicht. Eigene und fremde Vorurteile, »gläserne« Decken, Doppelbelastung durch Beruf und Familie und einiges mehr halten Frauen immer noch davon ab, durchschnittlich genauso erfolgreich zu sein, wie Männer. Das soll durch einige Zahlen deutlich gemacht werden.[27]

Das Studium der Rechtswissenschaft beginnen fast gleich viele Männer und Frauen. Im Wintersemester 2003/2004 gab es insgesamt rund 90 000 Studierende und Studienanfänger, davon 43 131 Frauen und 45 553 Männer,[28] was einer Frauenquote von 48,6 Prozent entspricht. Bei den Abschlüssen (einschließlich Promotionen) ist das Verhältnis noch kaum verändert.[29] Erst wenn es um die Verteilung von Stellen geht, schneiden plötzlich die Männer deutlich besser ab. Wissenschaftliche Mitarbeiter

26 Vgl. auch den Beitrag von Ute Sacksofsky in diesem Band.

27 Sehr interessant dazu Limbach, Jutta: Wie männlich ist die Rechtswissenschaft? In: Mechthild Koreuber/Ute Mager (Hg.): Recht und Geschlecht. Zwischen Gleichberechtigung, Gleichstellung und Differenz. Baden-Baden 2004, S. 193-203. Die nachfolgenden Zahlen sind etwas aktueller und ergänzt.

28 Quelle: Statistisches Bundesamt (Hg.): Statistisches Jahrbuch. Wiesbaden 2005, S. 146. An dieser Stelle nur ältere Zahlen, weil die Rechtswissenschaft nicht mehr separat in der Statistik ausgewiesen wird.

29 2003 gab es 12186 Abschlüsse, davon 5826 von Frauen, vgl. Statistisches Bundesamt (Hg.) 2005, S. 148. Das entspricht einer Frauenquote von 47,8 Prozent.

an Universitäten sind nur noch zu 40,6 Prozent weiblich.[30] Dabei gelten Frauen unter Professoren als fleißiger. Die besseren Dozenten- bzw. Assistentenstellen haben Frauen sogar nur zu 25 Prozent.[31] Bei den Professorinnen und Professoren waren es 2006 sogar nur 14,2 Prozent.[32]

Außerhalb der Universitäten sieht es nicht anders aus. Obwohl bzw. nur weil im öffentlichen Dienst in den letzten Jahren bevorzugt Frauen eingestellt wurden,[33] gab es 2007 insgesamt 33,2 Prozent Richterinnen.[34] Ähnlich ist die Zahl (36,5 Prozent) in der Staatsanwaltschaft. Und Rechtsanwältinnen gab es im Jahre 2008 genau 44703 von 146910 zugelassenen,[35] was einer Quote von 30,4 Prozent entspricht.

Hätte man Männern wie Albert Hellwig vor 90 Jahren die hier beschriebene Entwicklung prognostiziert – sie hätten es wohl kaum geglaubt. Andererseits sollte man sich immer vergegenwärtigen, dass dies alles noch gar nicht so lange her, keinesfalls selbstverständlich und die volle Gleichstellung noch nicht erreicht ist. Denn wohin verschwinden die vielen ausgebildeten Juristinnen?

30 Die Zahlen (929 von 2287 Stellen) stammen von 2006, Statistisches Bundesamt (Hg.), Statistisches Jahrbuch 2008, S. 152. Die Quote könnte sich allerdings in den nächsten Jahren ändern, weil es immer schwieriger wird, die (in den letzten Jahren) nicht mehr so attraktiven Stellen zu besetzen.

31 2006 waren es 89 von 355, Statistisches Bundesamt (Hg.) 2008, S. 152.

32 186 von 1314 Professuren im Jahre 2006, wobei nicht ausgewiesen wurde, ob dies inklusive Juniorprofessuren gemeint ist, was jedoch zu vermuten ist; Statistisches Bundesamt (Hg.), Statistisches Jahrbuch 2005, S. 152.

33 Bei den Richterinnen und Richtern auf Probe waren 2004 54,1 Prozent weiblich. Inzwischen werden Assessoren nicht mehr separat in der Statistik ausgewiesen.

34 Genauer: 6693 weibliche von insgesamt 20138 Richtern, Quelle: Statistisches Bundesamt (Hg.), Statistisches Jahrbuch 2008, S. 266. Das ist in den letzten 3 Jahren eine Steigerung um 3 Prozent bei gleichzeitig rückläufiger Gesamtzahl.

35 Quelle: Statistik der Bundesrechtsanwaltskammer, http://www.brak.de/seiten/pdf/Statistiken/2008/RAinnen.pdf.